

Allgemeiner Turnverein Aachen 1870 eV

Im Deutschen Turnerbund

VEREINSSATZUNG

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

- (1) Der „Allgemeine Turnverein Aachen 1870 e.V.“ (ATA), gegründet im Jahre 1870, hat seinen Sitz in der Stadt Aachen. Er ist beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 936 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der ATA bezweckt die Pflege und Förderung der Leibesübungen in ihrer den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend. Es werden hier die im „Deutschen Turner-Bund“ (DTB) vertretenen Turn- und Sportarten betrieben.
- (3) Über den Turngau Aachen 1864 e.V. und den Rheinischen Turner-Bund e.V. ist der ATA dem Deutschen Turner-Bund angeschlossen. Deren Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse sind für ihn verbindlich.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Sie ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Bestrebungen sind im ATA ausgeschlossen.
- (7) Zur Erfüllung seines Zweckes hält der ATA regelmäßig Übungsstunden, Turnfeste, Wettkämpfe, Turnfahrten, Wanderungen sowie Versammlungen und gesellige Veranstaltungen ab.
- (8) Im Rahmen der in Absatz (2) genannten Aktivitäten können auch Sonderveranstaltungen in Form von Kursen, Lehrgänge oder ähnl. durchgeführt werden, die Stunden-, Tage- oder Wochenmäßig - zeitlich fest umrissen - angeboten werden.

§ 2 - Mitgliedschaft

a) Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Jeder, der diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des ATA werden. Zur Erwerbung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann innerhalb von vier Wochen den Ehrenrat des Vereins (siehe § 14) anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.
- (4) Der Austritt aus dem ATA ist dem Vorstand schriftlich, postalisch oder per E-Mail, mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. - Bei Änderung des Wohnsitzes ist der Austritt kurzfristig möglich.
- (5) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, sowie bei unehrenhaftem Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereinsgeschehens, auch bei längerem Beitragsrückstand (mehr als sechs Monate), kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vorher muß jedoch dem Mitglied Gelegenheit zur

Allgemeiner Turnverein Aachen 1870 eV

Im Deutschen Turnerbund

Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen eine Berufung an den Ehrenrat (siehe § 14) möglich. Dieser entscheidet endgültig.

- (6) Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

b) Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die aktiven, d.h. die sportlich tätigen Mitglieder verpflichten sich freiwillig, regelmäßig an den Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen des ATA teilzunehmen, sowie den Verein nach außen hin, z.B. bei Wettkämpfen, Meisterschafts- und Freundschaftsspielen zu vertreten und ihre sportlichen Fähigkeiten zum Wohle des Vereins einzusetzen.
- (2) Die inaktiven Mitglieder übernehmen freiwillig die Verpflichtung, den ATA zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat innerhalb des ATA das Recht zur freien Meinungsäußerung - sofern diese sich auf das Vereinsgeschehen bezieht - und ist ab dem sechzehnten Lebensjahr bei allen Beschlussfassungen des Vereins stimmberechtigt.

c) Jugendliche und Kinder

- (1) Für die dem Verein angehörenden Jugendlichen (von vierzehn bis achtzehn Jahre) sowie für Kinder (bis vierzehn Jahre) gilt diese Satzung in der gleichen Form, jedoch übernehmen die Erziehungsberechtigten alle aus der Mitgliedschaft entstehenden Pflichten für ihre Kinder.

d) Versicherung

- (1) Jedes Mitglied ist bei der SPORTHILFE E.V. gegen Unfälle, die sich innerhalb des Vereinsgeschehens ereignen, nach den geltenden Bestimmungen versichert.

e) Mitglieder auf Zeit

- (1) An Vereinsmaßnahmen gem. § 1, Abs. 8 dieser Satzung können auch Interessenten teilnehmen, die nicht dem Verein angehören. Diese gelten für die Dauer der Veranstaltung als „Kurzzeit-Mitglieder“ des ATA.

§ 3 - Beiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme in den ATA eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Hauptversammlung (s. § 5) festgesetzt wird. Der Betrag muss mindestens einem Zwölftel des Jahresbeitrags eines erwachsenen Vereinsmitgliedes (= einem Monatsbeitrag) entsprechen.
- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten und Verpflichtungen des Vereins wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Hauptversammlung (s. § 5) festgesetzt wird - nach entsprechender Ermächtigung - jeweils zur Hälfte am 15. Januar und am 15. Juli mittels Lastschrift für die Sparkasse Aachen eingezogen. Der Abbuchungsbeleg gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft für das Geschäfts- (Kalender-) Jahr.
- (3) Wählt ein Mitglied - entgegen dieser vorgenannten Regelung - eine andere Art der Beitragszahlung, werden die dem ATA dadurch entstehenden Mehrkosten (wie z.B. zusätzliche Buchungsgebühren) dem Beitrag dieses Mitglieds hinzugerechnet.

Allgemeiner Turnverein Aachen 1870 eV

Im Deutschen Turnerbund

- (4) Eventuelle Sonderbeiträge können bei Bedarf vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie müssen von der Hauptversammlung (s. § 5) beschlossen werden.
- (5) Ehrenmitglieder (s. § 5) sind beitragsfrei.
- (6) Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Verwaltung

- (1) Der ATA verwaltet sich durch
 - die Hauptversammlung (s. § 5).
 - den Vorstand (s. § 7) und
 - den Ehrenrat (s. § 14).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

a) Die ordentliche Hauptversammlung

- (1) Einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, findet die ordentliche Hauptversammlung (sogen. „Jahreshauptversammlung“) statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich an alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder spätestens drei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
- (2) Tagesordnungspunkte sind in der Regel
 - Verlesung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung sowie Genehmigung derselben durch die anwesenden Mitglieder
 - Jahresberichte des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bearbeitung von eingegangenen Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
 - Verschiedenes.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Über deren Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (Ausnahmen s. § 16). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder ein Beschluss abgelehnt. Stimmen-Enthaltung wird wie ungültige Stimmen behandelt.
- (4) Die Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, immer beschlussfähig.
- (5) Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes zur Hauptversammlung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen sein.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es unter Angabe des Grundes von (mindestens) einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Allgemeiner Turnverein Aachen 1870 eV

Im Deutschen Turnerbund

(2) Alle Mitglieder sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. - Im übrigen gilt das unter § 5 a) Gesagte sinngemäss.

c) Stimmrecht

(1) In einer Hauptversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an stimmberechtigt - s. § 2 b) / (3) -

§ 6 - Sonstige Mitgliederversammlungen

(1) Zur Erledigung und Klärung von anstehenden Tagesfragen hält der ATA bei Bedarf im Laufe des Geschäftsjahres Mitgliederversammlungen ab. Alle Mitglieder sind hierzu rechtzeitig schriftlich oder mündlich einzuladen. Mit der Einladung soll möglichst die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Über die Verhandlungen innerhalb der Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden!

(2) Beschlüsse, die das Vereinsleben grundlegend ändern, können nur auf einer Hauptversammlung gefasst werden!

Der Vorstand und der technische Ausschuss

§ 7 -

(1) Nach der Hauptversammlung ist der Vorstand das führende Organ des ATA. Er leitet den Verein und ist für die Erledigung aller anstehenden Angelegenheiten sowie für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Zu diesem Zweck hält er regelmäßig, mindestens alle sechs Wochen, Vorstandssitzungen oder -besprechungen ab. Bei diesen Zusammenkünften können bei Bedarf Mitglieder des technischen Ausschusses (s. § 8) oder Festausschussmitglieder (. § 13) anwesend sein.

(2) Den Vorstand bilden

- a) der / die Vorsitzende
- b) „ „ Geschäftsführer / in , zugleich stellvertretende / r Vorsitzende / r
- c) „ „ Kassierer / in
- d) „ „ Schriftführer / in
- e) „ „ Oberturnwart / in
- f) „ „ Oberspielwart / in
- g) „ „ Jugendwart / in
- h) „ „ Frauenwart / in
- i) „ „ Pressewart / in (Wart / in für Öffentlichkeitsarbeit)
- k) „ „ 1. Beisitzer / in als Vertreter / in der aktiven Turner / innen
- l) „ „ 2. Beisitzer / in als Vertreter / in der aktiven Spieler / innen
- m) „ „ 3. Beisitzer / in
- n) „ „ 4. Beisitzer / in

(3) Der Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen, die der Vereinsarbeit dienlich sind. Gefasste Beschlüsse sind der nächstfolgenden Hauptversammlung mitzuteilen und dieser zu bestätigen.

(4) Werden Beschlüsse gemeinsam mit dem technischen Ausschuss oder dem Festausschuss gefasst, sind die bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dieser Ausschüsse ebenfalls stimmberechtigt. Bei der Abstimmung wird genau wie bei § 5, a) (3) verfahren.

(5) Der Vorsitzende leitet den Verein, er ist sein Repräsentant. Er steht an der Spitze des Vorstands.

Allgemeiner Turnverein Aachen 1870 eV

Im Deutschen Turnerbund

(6)Scheidet während seiner Amtsperiode ein Mitglied, gleich aus welchem Grund, aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter.

§ 8 -

a) Der Technische Ausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung aller technischen Belange im gesamten Übungsbereich des ATA (Übungsstunden, Wettkämpfe, Meisterschaften, Bildung neuer Übungsgruppen usw.) steht dem Vorstand der technische Ausschuss zur Seite. Dieser hält zur Erfüllung seiner Aufgaben selbstständig Sitzungen und Besprechungen ab. Er kann auch zu Vorstandssitzungen herangezogen werden.
- (2) Der / die Oberturnwart / in und der / die Oberspielwart / in stehen dem technischen Ausschuss vor. Sie vertreten die Interessen des Vorstandes gegenüber dem Ausschuss, genau so aber auch dessen Interessen im Vorstand.
- (3) Dem / der Oberturnwart / in obliegt die Leitung aller im ATA tätigen Turn- und Gymnastikgruppen, dem/der Oberspielwart/in die Leitung aller ballspielenden Gruppen und Mannschaften.
- (4) Außer den beiden vorgenannten Mitgliedern gehören dem technischen Ausschuss alle im ATA tätigen Übungsleiter / innen und Trainer / innen an, die eine Übungsgruppe oder Mannschaft selbstständig leiten und Mitglied des Vereins sind.

b) Die Frauenwartin

- (1) Die Frauenwartin vertritt die Interessen aller Weiblichen Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand, genau so aber auch umgekehrt.
- (2) Sie unterstützt die Leiter des Technischen Ausschusses in allen Angelegenheiten, die die aktiven weiblichen Mitglieder betreffen.
- (3) Sie fördert und pflegt den Kontakt der weiblichen Mitglieder untereinander innerhalb des gesamten Vereins.

§ 9 -

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführer/in) und der/die Kassierer/in.
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des/der Vorsitzenden mit einem der beiden anderen vorgenannten Vorstandsmitglieder oder im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden die gemeinsame Zeichnung durch den/die Geschäftsführer/in und den/die Kassierer/in. Die Verhinderung des Vorsitzenden braucht nicht begründet zu werden.

§ 10 -

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Teil dieser Mitglieder aus dem Vorstand aus:
 - In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen die in § 7 - , Abs. (2) unter a), d), f), h), k) und m) genannten,
 - in den Jahren mit geraden Jahreszahlen die unter b), c), e), g), i), l), und n) genannten Vorstandsmitglieder.
- (2) Wiederwahl ist möglich.

Allgemeiner Turnverein Aachen 1870 eV

Im Deutschen Turnerbund

- (3) Ein Mitglied kann mehrere Vorstands- oder Ausschußämter bekleiden. Ausgenommen davon sind
 - a) die in § 9 genannten Vorstandsämter, die von drei verschiedenen Personen besetzt sein müssen,
 - b) die beiden ersten Beisitzer, die als Vertreter der aktiven Mitglieder des Vereins im Vorstand kein weiteres Amt bekleiden dürfen.
- (4) Alle im ATA tätigen Trainer/innen und Übungsleiter/innen („Tr+Ül“), ob Vereinsmitglied oder nicht, werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Technischen Ausschuss (s. § 8, Abs. a) eingesetzt. Der Umfang ihrer Tätigkeit wird schriftlich durch einen Vertrag festgelegt. In diesem müssen alle erforderlichen Regelungen (z.B. Vergütung, Versicherung, evtl. steuerliche Belange usw.) enthalten sein.
- (5) Der Vertrag gilt zunächst für ein Jahr. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht zwischenzeitlich zwischen den Vertragspartnern anders beschlossen wird.
- (6) Bei Vorliegen eines zwingenden Grundes kann der Vorstand im Laufe des Jahres einen „Tr.“ oder „Ül“ von seiner Tätigkeit abberufen bzw. entpflichten und einen Vertreter bzw., Nachfolger einsetzen.

§ 11 - Vereins-Jugend

- (1) Die Jugend des ATA führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung und der Vereins-Jugendordnung. Sie wählt den/die Vereins-Jugendwart/in und schlägt diese/n der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Bestätigung vor.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese darf in keinem Punkt im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 12 - Kassenprüfer

- (1) Neben dem Vorstand werden von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre - abwechselnd in jedem Jahr einer - gewählt. Ihre Aufgabe ist es, zum Jahresabschluss sowie bei Bedarf während des Geschäftsjahres die Vereinskasse auf ihre Richtigkeit zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfungen dem Vorstand zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen bei der Hauptversammlung die Entlastung des Kassierers.
- (2) Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach vier Jahren wieder möglich.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 - Festausschuss

- (1) Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Vereinsfestlichkeiten und geselligen Veranstaltungen (Stiftungsfesten, Karnevalsballen usw.) wird ein Festausschuss von fünf bis sieben Mitgliedern gebildet.
- (2) Vom Vorstand müssen dem Festausschuss der/die Geschäftsführer/in, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in angehören.
- (3) Den Vorsitz im Festausschuss führt der/die Geschäftsführer/in.
- (4) Die übrigen Festausschussmitglieder werden von einer Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt, gegebenenfalls gewählt. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt (s. § 7, Abs.3.).

Allgemeiner Turnverein Aachen 1870 eV

Im Deutschen Turnerbund

§ 14 - Ehrenrat

- (1) Nach der Hauptversammlung und dem Vorstand ist der Ehrenrat das dritte mitbestimmende Organ des Vereins.
- (2) Dem Ehrenrat obliegen
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten sowie
 - b) Entscheidungen gemäß § 2 a), Abs. 5 dieser Satzung
- (3) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Von den fünf Mitgliedern des Ehrenrates müssen mindestens zwei noch aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Es dürfen höchstens zwei Mitglieder dem Vereinsvorstand angehören.
- (5) Vorgenanntes gilt für die Stellvertreter sinngemäß, d.h. durch den Einsatz eines Vertreters darf die im vorangehenden Abschnitt festgelegte Regelung nicht verändert werden.

§ 15 - Ehrungen

a) Ehrung von Mitgliedern durch den Verein

- (1) Für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im ATA oder für besondere Verdienste ehrt der Verein seine Mitglieder:
 - nach 25 Jahren mit der silbernen Ehrennadel
 - nach 40 Jahren mit der goldenen Ehrennadel
 - nach 50 Jahren mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Für besondere turnerische oder sportliche Leistungen oder Verdienste kann ein Mitglied (Oder auch einem Nicht-Mitglied) die silberne oder goldene Vereinsehrennadel des ATA überreicht werden.
- (3) Ein Mitglied, welches im besonderen Maße die Interessen des ATA sowie von Turnen und Sport vertreten hat, kann für seine Verdienste zum Vereins-Ehrenmitglied ernannt werden, auch wenn es noch nicht 50 Jahre dem ATA angehört.
- (4) Alle vorgenannten Ehrungen werden durch eine Urkunde bestätigt.

b) Ehrung von Mitgliedern durch den Turngau Aachen, den Landesturnverband (RTB), den Deutschen Turner-Bund (DTB) oder durch eine andere Sportinstitution:

- (1) Für vorgesehene Ehrungen durch eine der genannten übergeordneten Organisationen gilt die dort jeweils gültige Ehrenordnung.

c) Allgemeines

- (1) Alle Ehrungen werden vom Vorstand bearbeitet und beschlossen bzw. bei einer der übergeordneten Organisationen beantragt.
- (2) Ehrungen sollen, ihrer Bedeutung entsprechend, bei offiziellen feierlichen Anlässen des Vereins ausgesprochen bzw. überreicht werden.

§ 16 – Datenschutz

Einhaltung des Datenschutz, näheres Regelt die Datenschutzordnung vom 26.03.2019

Allgemeiner Turnverein Aachen 1870 eV

Im Deutschen Turnerbund

§ 17 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Diese Satzung kann nur durch eine Hauptversammlung geändert werden. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt des Beschlusses anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.
- (2) Die Auflösung des ATA kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel (75%) der zum Zeitpunkt des Beschlusses anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des ATA oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Turngau Aachen 1864 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Bei Teilung des Vereins in zwei oder mehrere Gruppen erhält diejenige, die zum Zeitpunkt der Teilung die größte Mitgliederzahl nachweisen kann,
 - das Recht, den Vereinsnamen weiterzuführen sowie
 - das gesamte Vereinsvermögen zugesprochen.

§ 18 - Gültigkeit

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der ordentlichen Hauptversammlung des ATA am 27.03.2019 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen Stimmenmehrheit genehmigt. Sie ist damit für den Allgemeinen Turnverein Aachen 1870 e.V. verbindlich.
- (2) Alle bisherigen Satzungen und Richtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Aachen, den 26. März 2019

Dorit Lützler (Vorsitzende)

Günter Speck (Kassierer)